

REGLEMENT ÜBER DIE STRASSEN

vom 30. April 2002
(Änderungen vom 25. November 2012)

Die Einwohnergemeinde Ruswil erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Ruswil bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff des Strassengesetzes vom 21. März 1995 umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5
Gemeindestrassen
(§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6
Güterstrassen
(§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Diese Klassen sind in § 2 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7
Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13
Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
(§§ 78 ff StrG)

¹ Die zuständige Stelle bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Die zuständige Stelle kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 14
Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
(§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 15
Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
(§ 51 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse und Gemeindestrassen 2. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von min. 75 Prozent der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 16
Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
(§ 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse und Gemeindestrassen 2. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge von mindestens 75 Prozent der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 17
**Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt
und die Erneuerung von Güterstrassen**
(§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die Leistungen der perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch mindestens 15 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse betragen.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 18
Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
(§ 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- von 50 bis 80 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 20 bis 70 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 10 bis 40 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 19
**Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der
von der Gemeinde erstellten Güterstrassen**
(§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

¹ Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau

- von max. 20 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von max. 25 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von min. 60 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

² Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung

- von 15 bis 20 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 15 bis 25 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 75 bis 85 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

³ Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt

- von 20 bis 50 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
- von 30 bis 50 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse und
- von 70 bis 80 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

Art. 20
Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten
für den Bau von Güterstrassen
(§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 21
Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen
(§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

V. Gebühren
für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der
Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 22
Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
(§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- | | |
|---|--|
| a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. 0.10 bis Fr. 0.40 pro m ² und Tag, |
| b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage | Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 pro m ² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.00, |
| c) Kehrichtcontainer | Fr. 100.00 bis Fr. 300.00 pro Container und Jahr, |
| d) Schaukästen | Fr. 400.00 bis Fr. 1'400.00 pro Jahr, |
| e) Trottoirwirtschaften und Boulevard-restaurants, je nach Lage | Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 pro m ² und Jahr, |

Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro m² und Jahr.

- | | |
|---------------------------------|--|
| f) Verkaufsstände, je nach Lage | Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 pro m ² und Jahr, |
|---------------------------------|--|

- g) Konzerte, Theater, Schaustellungen,
Zirkusse und dergleichen 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug
einer allfälligen Billettsteuer.
- h) alle übrigen Benutzungen von Gemeinde-
und von öffentlichen Nutzungsdauer, je nach
Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und
wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis Fr. 10.00 pro m² und Tag.

² Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 23 **Gebühren für die Sondernutzung** (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 24 **Verzicht und Befreiung** (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

¹ Im Einzelfall kann die zuständige Stelle die Gebühr erlassen oder herabsetzen, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

² Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 25

Abstände von neuen Bauten und Anlagen

(§ 84 und 88 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen die Mindestabstände nach § 84 Abs. 2 StrG einzuhalten.

² Vorbauten, wie Dachvorsprünge, Treppen, Balkone und andere Anlagen, wie Container- und Veloplätze, dürfen bis maximal 1 m über die Mindestabstände gemäss § 84 Abs. 1 und 2 StrG hinausragen.

³ Bei neuen unterirdischen Bauten und Anlagen beträgt der Mindestabstand zu Strassen 3 m und zu Wegen 2 m, sofern nicht ein Nutzungsplan gemäss § 84 Abs. 1 StrG abweichende Abstände festlegt.

⁴ Die zuständige Stelle bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 26

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG

Art. 27

Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Die zuständige Stelle kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 28
Lichtraumprofil
(§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen.

a) lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand

b) lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

³ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 29
Rückschnitt von Pflanzen
(§ 86 Abs. 6 StrG)

¹ Die zuständige Stelle kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 hineinragen.

² Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 30
Verschmutzung und Beschädigung der Strassen
(§ 30 StrG)

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

² Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

³ Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 Ausnahmen

¹ Die zuständige Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 32 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 33 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird Art. 39 BZR (Bau- und Zonenreglement) aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. September 2001

Änderungen (Art. 15 und 16) beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. April 2002

Änderungen (Art. 3; Art. 13; Art. 14; Art. 24 Abs. 1; Art. 25 Abs. 4; Art. 26; Art. 27; Art. 28 Abs. 3; Art. 29 Abs. 1; Art. 30 Abs. 2; Art. 31 Abs. 1) beschlossen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident: Geschäftsführer:

sig. Leo Müller sig. Markus Loser

Vom Regierungsrat genehmigt am 11. Dezember 2002 (inkl. Änderungen vom 29. April 2002)

Änderungen vom 25. November 2012 vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 323 vom 13. März 2015 genehmigt.